Geänderte Satzung des
Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath
gemäß Beschluss der VHS-Zweckverbandsversammlung vom 12. Januar 2026

§ 1
Verbandsmitglieder

Die Städte Mettmann und Wülfrath bilden einen Volkshochschulzweckverband.

§ 2
Aufgaben

1. Der Volkshochschulzweckverband ist für die Verbandsmitglieder Träger einer Volkshochschule als Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 2, 3 und § 10 des WbG NRW.

2. Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Weitere Aufgaben der Volkshochschule sind auch Maßnahmen und Projekte, die der Qualifizierung und zur Unterstützung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den Kursleitenden und den Referentinnen bzw. Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

3. Das Angebot der Volkshochschule umfasst Bildungsveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kulturellen Bildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprechen und Medienkompetenz und Angebote einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Angebote der Gesundheitsbildung. Zur Grundversorgung gehören auch Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.

4. Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer nicht gruppengebundenen Bildungseinrichtung gestellt ist.

5. Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur durch Änderung dieser Satzung übernehmen.

§ 3
Name und Sitz

1. Der Volkshochschulzweckverband (VHS-Verband) führt den Namen „Volkshochschulzweckverband Mettmann-Wülfrath“.

2. Er hat seinen Sitz in Mettmann.

3. Er führt ein Dienstsiegel.

§ 4
Organe

Organe des VHS-Verbandes sind die VHS-Verbandsversammlung und die VHS-Verbandsvorsteherin bzw. der VHS-Verbandsvorsteher.

§ 5
Zusammensetzung der VHS-Verbandsversammlung

1. Die VHS-Verbandsversammlung besteht aus 12 Mitgliedern. Von ihnen wählt der Rat der Stadt Mettmann aus seiner Mitte 5 Mitglieder, der Rat der Stadt Wülfrath aus seiner Mitte 5 Mitglieder, zusätzlich wählt die jeweilige Vertretungskörperschaft je einen Verwaltungsvertreter/eine Verwaltungsvertreterin in die Verbandsversammlung.

2. Für jedes Mitglied der VHS-Verbandsversammlung sind für den Fall der Verhinderung ein oder zwei Stellvertreter/-innen zu wählen.

.

3. Die Mitglieder der VHS-Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter/-innen werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für ihre Wahlzeit gewählt; für ihre Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.

4. Die Mitglieder der VHS-Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Mitglieder weiter aus.

5. Die Mitgliedschaft in der VHS-Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Wahl des Mitgliedes entfallen.

6. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die das ausscheidende Mitglied vorgeschlagen hatte, die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger.

7. Für die Dauer ihrer Wahlzeit wählt die VHS-Verbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Auf die Wahl ist § 67 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

8. Den Fraktionen des Rates der Stadt Mettmann und des Rates der Stadt Wülfrath, die nicht in der Verbandsversammlung vertreten sind, wird in der VHS-Verbandsversammlung je ein Sitz mit beratender Stimme eingeräumt.

9. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein pauschaliertes Sitzungsgeld je Sitzung. Die Höhe des Sitzungsgeldes ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 6
Zuständigkeit der VHS-Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin übertragen sind. Die VHS-Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:

a. die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des VHS-Zweckverbandes,

b. die Wahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin,

c. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,

d. die Geschäftsordnung für die Zweckverbandsversammlung,

e. die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und einschließlich des Stellenplans für die Bediensteten des VHS-Zweckverbandes,

f. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 15.000 EURO,

g. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin,

h. die Benennung der Rechnungsprüfer/-innen,

i. den Erwerb und die Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

j. die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt etc.,

k. Errichtung, Einrichtung und Anmietung von Gebäuden für den VHS-Zweckverband,

l. den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder,

m. die Auflösung des VHS-Zweckverbandes.

2. Die VHS-Verbandsversammlung entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe E 13 TVÖD-V sowie die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 gD.

   Die VHS-Verbandsversammlung ist bei Stellenbesetzungen ab Vergütungsgruppe E 13 TVöD-V und Besoldungsgruppe A 13 gD am Verfahren zur Personalfindung wie folgt beteiligt: Die/der Verbandsvorsitzende und ihre/seine Stellvertretung werden als beratende Mitglieder in die Personalfindungskommission berufen, die das Auswahlverfahren durchführt. Ist ihnen die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich, kann die VHS-Verbandsversammlung zwei andere Mitglieder aus ihren Reihen in die Personalfindungskommission entsenden.

   Weitere Mitglieder der Personalfindungskommission sind bei der Besetzung einer Fach-/Programmbereichsleitung die VHS-Leitung oder ihre Vertretung sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter derjenigen Personalverwaltung, die mit dem Stellenbesetzungsverfahren beauftragt ist. Bei der Besetzung der Position der VHS-Leitung nehmen zudem die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister oder ihre Vertretungen der dem Volkshochschulzweckverband angehörenden Kommunen am Stellenbesetzungsverfahren teil.

3. Die VHS-Verbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des VHS-Zweckverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die VHS-Verbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin überträgt.

§ 7
Beschlüsse der VHS-Verbandsversammlung

1. Jedes Mitglied der VHS-Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die VHS-Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 der Satzung anwesend ist.

2. Wird die Verbandsversammlung wegen vorheriger Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig. Die zweite Ladung geschieht durch eingeschriebenen Brief und muss ausdrücklich auf die Bestimmungen des Satzes 1 hinweisen.

3. Beschlüsse der VHS-Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, insbesondere den Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes, sowie über die Auflösung des VHS-Verbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der VHS-Verbandsversammlung nach § 5 Absatz 1 der Satzung; ferner der vorherigen Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

5. Für die Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 8
Sitzung der VHS-Verbandsversammlung

1. Die VHS-Verbandsversammlung wird auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen. Relevante Sitzungsunterlagen können nachversandt werden, sie sind den Mitgliedern der VHS-Verbandsversammlung jedoch mindestens sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

   Die Verbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr zusammen. Der/die Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt. Er/sie setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin fest.

2. Die Sitzungen der VHS-Verbandsversammlung sind öffentlich; § 48 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzuwenden. Die Sitzungen können nach den entsprechend geltenden Rahmenbedingungen des Landes NRW als Präsenz- oder auch als Hybrid-Veranstaltungen durchgeführt werden, sofern die technischen Rahmenbedingungen eine störungsfreie Durchführung gewährleisten.

3. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen/eine vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin zu bestimmenden Schriftführer/-in eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 9
VHS-Verbandsvorsteherin oder
VHS-Verbandsvorsteher

1. Die VHS-Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder – mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten – aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden sowie in begründeten Ausnahmefällen aus dem Kreis der Beigeordneten der verbandsangehörigen Gemeinden die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher für die Dauer ihres oder seines Hauptamtes.

   Die Begründung für einen Ausnahmefall ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung vor der Sitzung mit der Versendung der Tagesordnung schriftlich zuzuleiten.

   Auf die Wahl findet § 50 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und seine/ihre Stellvertretung dürfen der VHS-Verbandsversammlung nicht angehören.

2. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin kann Aufgaben auf die VHS-Leitung delegieren, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder diese Satzung entgegenstehen.

4. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des VHS-Zweckverbandes der Verwaltung einer Mitglieds-Gemeinde bedienen. Die Aufgabenzuordnung erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde.

5. Verpflichtungserklärungen bedürfen nur der Unterzeichnung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin oder seiner/ihrer Vertretung.

6. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte aller Dienstkräfte des Zweckverbandes.

§ 10
Dienstkräfte

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt der Zweckverband im Rahmen des Stellenplans eigene Dienstkräfte ein.

2. Dienstkräfte des Zweckverbandes sind hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen.

3. Stellung und Aufgabenbereich der Dienstkräfte gemäß § 6 Abs. 2 werden durch die Verbandsversammlung festgelegt. Für die anderen Dienstkräfte erfolgt dies durch den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin. Er/sie kann diese Aufgabe der VHS-Leitung übertragen.

§ 11
VHS-Leitung

1. Die Volkshochschule wird durch einen hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/

einer hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin geleitet.

2. Er/sie wird durch die Zweckverbandsversammlung bestellt.

3. Die VHS-Leitung unterstützt den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin bei seinen/ihren Aufgaben.

4. Die VHS-Leitung trifft im Rahmen des allgemeinen Dienstrechtes für ihren Bereich alle pädagogischen und administrativen Entscheidungen, soweit nicht die VHS-Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin zuständig ist.

5. Die VHS-Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a. die Aufstellung und Durchführung des Arbeitsplans,

   b. die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs,

   c. Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der VHS bereit gestellten Mittel,

   d. die Aufstellung der Jahresrechnung,

   e. Öffentlichkeitsarbeit, Information und Werbung,

   f. Qualitätsmanagement.

6. Die VHS-Leitung ist Vorgesetzte/r der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen.

7. Die VHS-Leitung hat sowohl den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin als auch die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 12
Hauptberuflich pädagogische Mitarbeiter/-innen

1. Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen eingestellt.

2. Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere verantwortlich für:

   a. die pädagogische und organisatorische Leitung des jeweiligen Fachbereichs,

   b. die Erarbeitung des Entwurfs des Arbeitsplans sowie des Haushaltsvoranschlags für den jeweiligen Fachbereich,

   c. Vorschläge für den Einsatz der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen (Kursleiter/-innen) und Referenten/Referentinnen im jeweiligen Fachbereich,

   d. Beobachtung und Auswertung der Lehrveranstaltungen in ihrem Fachbereich/Abteilung,

   e. Einladung zu und Leitung der pädagogischen Konferenzen des Fachbereichs.

3. Einstellungsvoraussetzung bei hauptamtlich pädagogischen Mitarbeitern/-innen ist die

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

§ 13
Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen

Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst des Zweckverbandes und sonstige Mitarbeiter/-innen eingestellt.

§ 14
Nebenamtliche/nebenberufliche Mitarbeiter/-innen

Zur Durchführung von Kursen und Lehrveranstaltungen können mit entsprechend vorgebildeten nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen (Kursleiter/-innen) und Referenten/Referentinnen Honorarverträge geschlossen werden.

Bei der Beschäftigung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen findet das Kinder- und Jugendschutzkonzept der Volkshochschule Anwendung.

§ 15
Mitwirkung

1. Der Zweckverband als Träger der Volkshochschule gewährleistet mit geeigneten Instrumenten die Mitwirkung von Mitarbeitenden und Teilnehmenden in der Volkshochschule zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 3 des WbG NRW.

   Die Durchführung der Mitwirkung obliegt der VHS-Leitung.

2. Die Volkshochschule wird dazu regelmäßig insbesondere Wünsche, Anregungen und Kritik durch Befragungen ermitteln. Die Befragung erfolgt mittels Online-Fragebogen, persönlicher Befragung, Papier-Fragebogen oder im Rahmen einer Versammlung. Nach Durchführung der Befragungen wertet die Volkshochschule Rückmeldungen und Rücklaufquote aus.

3. Die VHS-Leitung lädt mindestens einmal jährlich die Kursleiter/-innen zu einer Versammlung ein, bei der die Kursleiter/-innen in Angelegenheiten der VHS Anregungen gegenüber der VHS-Leitung, dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin oder dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung äußern können.

4. Art und Umfang der Mitwirkungsrechte werden regelmäßig hinsichtlich der Zielerreichung gem. Abs. 1 überprüft.

§ 16
Qualitätsmanagement

Die Volkshochschule weist ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagement gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach.

§ 17
Berichtswesen

Die Volkshochschule nimmt am Berichtswesen Weiterbildung NRW gem. § 26 WbG NRW teil und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

§ 18
VHS-Gebäude

1. Die Städte Mettmann und Wülfrath verpflichten sich, der Volkshochschule Räumlichkeiten nebst ihren Einrichtungen sowie die vorhandenen Lehrmittel unentgeltlich zu überlassen und zu unterhalten. Zur Unterhaltung gehören auch die Hausmeister-, Reinigungs- und Energiekosten. Für später dem Verband beitretende Städte gilt Entsprechendes.

2. Die beiden Städte verpflichten sich, nach Möglichkeit Räumlichkeiten der ihrer Verwaltung unterstehenden Einrichtungen der Volkshochschule zur entgeltfreien Mitnutzung zur Verfügung zu stellen.

§ 19
Deckung des Finanzbedarfs

1. Die Haushaltssatzung wird von dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufgestellt und spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der VHS-Verbandsversammlung vorgelegt.

2. Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Entgelten, Projektmitteln und Zuweisungen des Landes gedeckt ist, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Verbandsumlage ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsstädte.

3. Für die Umlage nach Absatz 2 wird die am 31. Dezember des vorvorherigen Jahres vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.

4. Die Zahlung der Umlagesumme erfolgt in 3 Raten jeweils am 15.01., 15.05., und 15.09. des laufenden Jahres.

§ 20
Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der VHS-Verbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des VHS-Zweckverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden im Amtsblatt des Kreises Mettmann und in den Amtsblättern der Städte Mettmann und Wülfrath oder mittels entsprechender Aushänge veröffentlicht. Die Vorschriften des § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

§ 21
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Verbandsmitglieder können nach § 7 Absatz 4 der Satzung aus dem VHS-Zweckverband ausscheiden. Die Mitgliedschaft endet nicht vor Ablauf des Haushaltsjahres, das der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgt.

§ 22
Auflösung des Verbandes

1. Bei der Auflösung des VHS-Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

2. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des VHS-Verbandes zu Stande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen, wobei das nach § 11 Absatz 1 in den Verband eingebrachte Vermögen an die einbringenden Gemeinden zurückfällt.

3. Die Dienstkräfte des Zweckverbandes werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Dienstkräfte von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl in der Verbandsversammlung übernommen.

4. Bei Wegfall/Änderung eines Aufgabengebietes gilt § 15 Absatz 3 entsprechend.

§ 23
Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW), das 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz-WbG) und diese Satzung nicht anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sinngemäß.

§ 24
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zugleich tritt die Satzung vom 01. Dezember 2025 außer Kraft.